

Dr. Lennart M. Werbeck, Hamburg*

„Das Gold von Dinklage“

THEMATIK	Mobiliarsachenrecht; sofortige Beschwerde; Prozesskostenhilfe
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben/Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte sowie Grüneberg und Thomas/Putzó

■ SACHVERHALT

Rechtsanwältin Dr. Anna Wagemut
Quackenbrücker Str. 30a
49413 Dinklage

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg

Dinklage, den 31.12.2019

Namens und im Auftrag meines Mandanten Herrn Maxim Glück, Fasanenweg 50, 49413 Dinklage (nachfolgend „Antragsteller“), beantrage ich in dem Rechtsstreit gegen die Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage (nachfolgend „Antragsgegnerin“), unter Bezugnahme auf die als Anlage K1 beigefügte Originalvollmacht und den als Anlage K2 beigefügten Klageentwurf die

Bewilligung von Prozesskostenhilfe iSd §§ 114 ff. ZPO.

Begründung:

I.

Der Antragsteller ist Mitarbeiter des Gartenbaubetriebs Immergrün Dinklage GmbH. Im Sommer 2016 beauftragte die Kirchengemeinde St. Catharina, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Eigentümerin des Friedhofsgeländes in Dinklage die Immergrün Dinklage GmbH damit, das Gebüsch zwischen dem Friedhofszaun und der daneben belegenen Grabreihe zu beseitigen und – falls erforderlich – hierzu auch das dortige Erdreich betreffende Aushebungsarbeiten vorzunehmen.

* Der Verfasser ist seit April 2020 Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht.

Am frühen Nachmittag des 9.6.2016 fand der Antragsteller im Rahmen dieser Tätigkeit bei Bagger-, Grün- und Baumpflegearbeiten auf dem genannten Friedhofsgelände eine Kunststoffbox in einem zuvor ausgehobenen Erdhaufen, den der Vorgesetzte des Antragstellers gerade mit einem Minibagger auf einen Anhänger lud. Die Box war mit Euro-Geldscheinen im Wert von insgesamt 105.800 EUR gefüllt. Kurz darauf fand er an derselben Stelle eine weitere Plastikbox mit Goldmünzen, die sich im dortigen Erdreich in einer Tiefe von 10–15 cm befand. Die sodann vom Antragsteller hinzugezogenen Polizeibeamten fanden im Rahmen weiterer Untersuchungen des Erdreichs an dem betreffenden Teil des Friedhofs zwei weitere Boxen mit Münzen. Bei der Untersuchung des bereits ausgehobenen und auf das Betriebsgelände seines Arbeitgebers verbrachten Erdreichs fand der Antragsteller zusammen mit Kollegen am Folgetag schließlich eine fünfte und sechste Box, jeweils gefüllt mit wertvollen Münzen. Sämtliche Boxen übergab der Antragsteller zunächst der Polizei.

Die Einzelheiten zu den aufgefundenen Kunststoffboxen und den darin enthaltenen Wertgegenständen ergeben sich im Übrigen aus der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Oldenburg zum Az. 800 AR 56349/16, speziell dem Sonderheft „Asservate“. Insgesamt waren in den fünf „Münzboxen“ 450 Goldmünzen mit jeweils 1 Unze Gold unterschiedlicher Prägung enthalten. Das aktuellste Prägungsjahr ist 2016. Nach Einschätzung des ermittelnden Polizeibeamten im September 2016 belief sich allein der Wert der Goldmünzen auf damals ca. 530.000 EUR.

Hinweis: Von der Richtigkeit der vorstehenden Angaben zu Anzahl, Eigenschaften und Wert der Münzen in der beigezogenen Akte ist auszugehen.

Bis zum heutigen Tage hat sich nach dem Kenntnisstand des Antragstellers kein (anderer) Eigentümer der Wertsachen gemeldet. Selbst die Polizei Dinklage konnte bislang keinen wahren Berechtigten ermitteln.

Beweis: POM Albrecht, Dinklage

Gegen den Protest des Antragstellers hat die Antragsgegnerin die genannten Wertsachen schließlich am 18.10.2016 in amtliche Verwahrung genommen.

II.

Der Antragsteller hat vor diesem Hintergrund als rechtmäßiger Finder der Sachen einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Herausgabe sämtlicher anlässlich der Baggerarbeiten im Erdreich des Friedhofsgeländes aufgefundener Wertgegenstände.

Denn bereits wegen Zeitablaufs ist er Eigentümer dieser Wertgegenstände geworden. Falls die Sachen nicht als verloren anzusehen sind, hat es sich allerdings zwangsläufig um herrenlose Sachen gehandelt, die sich der Antragsteller wirksam gem. § 958 BGB aneignen konnte.

Hilfswise steht ihm aber zumindest die Hälfte der aufgefundenen Sachen zu, da hier jedenfalls von einem echten Schatzfund (§ 984 BGB) auszugehen ist.

Außerdem macht der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin hiermit ebenfalls hilfswise einen Anspruch auf Zahlung von Finderlohn geltend.

Im Übrigen werden mit dem Klageentwurf ebenfalls hilfswise im Wege der Stufenklage für den Fall, dass die Antragsgegnerin die Wertgegenstände verwertet haben sollte, die Ansprüche gegen die Antragsgegnerin auf Wertersatz, Auskunft und Feststellung einer weitergehenden Pflicht zur Erlösherausgabe geltend gemacht.

Zur Verfolgung der genannten Ansprüche gegen die Antragsgegnerin begehrt der Antragsteller hiermit die gerichtliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Denn insbesondere hat eine dem als Anlage K2 beigefügten Klageentwurf entsprechende Klage aus den vorstehenden Gründen hinreichende Erfolgsaussichten.

Daneben sei angemerkt, dass der Antragsteller als einfacher Mitarbeiter eines Gartenbauunternehmens bereits mit der Vorschusspflicht aus § 12 GKG im Falle der Klageerhebung bei einem derart hohen Streitwert finanziell überfordert wäre.

Als Beweis wird hiermit vorsorglich die Abgabe einer entsprechenden Versicherung an Eides statt angeboten.

Die Rechtsverfolgung mittels Prozesskostenhilfesuchs ist schließlich auch nicht mutwillig, weil sich die Antragsgegnerin aller gegen sie seitens des Antragstellers geltend gemachten Ansprüche verwehrt hat.

Beweis: Antwortschreiben vom 25.11.2016 (Anlage K4)

Aus den genannten Gründen ist dem Antragsteller somit Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Unterschrift Rechtsanwältin Dr. Wagemut

Anlagen:

- Originalvollmacht vom 28.12.2019 (Anlage K1)
- Klageentwurf vom 31.12.2019 (Anlage K2)
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Anlage K3)
- Antwortschreiben vom 25.11.2016 (Anlage K4)

Hinweis: Vom Abdruck der Anlagen K1–K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie jeweils ordnungsgemäß beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.

Das Prozesskostenhilfesuch vom 31.12.2019 ist am selben Tag beim Landgericht Oldenburg eingegangen.

Anlage K4

Stadt Dinklage
Städtisches Fundbüro
Am Markt 1
49413 Dinklage

Rechtsanwältin Dr. Wagemut
Quackenbrücker Str. 30a
49413 Dinklage

**Goldfund auf dem Friedhof
Telefongespräch vom 11.11.2016**

Dinklage, 25.11.2016

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Wagemut,

hiermit komme ich wie besprochen auf das Anliegen Ihres Mandanten hinsichtlich des Goldfundes auf dem Friedhofsgelände der Kirchengemeinde St. Catharina in Dinklage im vergangenen Sommer zurück.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die rechtliche Prüfung der von Ihnen vorgetragenen Herausgabe- und Zahlungsansprüche gegen die Stadt Dinklage ergeben hat, dass diese nicht bestehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht vorgesehen, dass etwaige (Ersatz-)Leistungen gegenüber Ihrem Mandanten seitens der Stadt Dinklage erbracht werden. Insbesondere bleiben die entdeckten Goldmünzen bis zur Herausgabe an den wahren Eigentümer oder bis zu ihrer Verwertung in amtlicher Verwahrung.

Die Sachen konnten – anders als von Ihnen vorgebracht – bereits begrifflich nicht gefunden werden, da sie von einer noch unbekannt Person gezielt versteckt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Schmidt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Dem Antwortschreiben vom 25.11.2016 ging ein Telefongespräch zwischen der Rechtsanwältin Dr. Wagemut und einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin voraus.

Az. 5 O 3797/19

verkündet am: 14.5.2020

Landgericht Oldenburg
Beschluss
 M. Glück ./.. Stadt Dinklage

[...]

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Klageverfahren gegen die Antragsgegnerin gemäß dem Klageentwurf vom 31.12.2019 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

[...]

Hinweis: Vom Abdruck eines vollständigen Rubrums sowie der Begründung des Beschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Im Übrigen ist von einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung auszugehen.

Unterschriften der erkennenden Richter

Hinweis: Die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg vom 14.5.2020 wurde dem Antragsteller am 15.5.2020 ordnungsgemäß zugestellt.

Rechtsanwältin Dr. Anna Wagemut
 Quackenbrücker Str. 30a
 49413 Dinklage

Landgericht Oldenburg
 Elisabethstraße 7
 26135 Oldenburg

Dinklage, 15.6.2020

In dem Rechtsstreit
 M. Glück ./.. Stadt Dinklage (Az. 5 O 3797/19)

erhebe ich Namens und im Auftrag des Antragstellers die

sofortige Beschwerde iSd §§ 567 ff. ZPO.

Begründung:

I.

Im Hinblick auf den streitgegenständlichen Sachverhalt wird auf die bisherigen Ausführungen im Prozesskostenhilfesuch vom 31.12.2019 Bezug genommen.

II.

In rechtlicher Hinsicht sei Folgendes zu ergänzen:

Es muss für die rechtliche Bewertung der geltend gemachten Ansprüche jedenfalls einen Unterschied machen, ob die Wertgegenstände auf dem Friedhofgelände der Kirchengemein-

de oder in Grünabfällen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers des Antragstellers gefunden worden sind. Zuzugestehen ist allerdings, dass es sich hierbei selbstverständlich um Grünabfälle handelte, die von den zuvor auf dem Friedhofsgelände durchgeführten Bodenarbeiten stammten.

Zumindest bei einem Teil der Plastikboxen handelte es sich im Ergebnis um „verlorene Sachen“ respektive um einen echten Schatzfund.

Im Übrigen wird auf die bisherigen Rechtsausführungen im Prozesskostenhilfesuch vom 31.12.2019 Bezug genommen.

Unterschrift Rechtsanwältin Dr. Wagemut

Hinweis: Die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg vom 14.5.2020 ist am 15.6.2020 beim Landgericht Oldenburg eingegangen.

Az. 5 O 3797/19

verkündet am: 16.6.2020

Landgericht Oldenburg
Beschluss
 M. Glück ./.. Stadt Dinklage

[...]

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom 15.6.2020 gegen den Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 14.5.2020 (Az. 5 O 3797/19) – dem Antragsteller zugestellt am 15.5.2020 – wird nicht abgeholfen. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Oldenburg zur Entscheidung über den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde vorgelegt.

Gründe

[...]

Hinweis: Vom Abdruck eines vollständigen Rubrums sowie der Begründung des Beschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Im Übrigen ist von einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung auszugehen.

Unterschriften der erkennenden Richter

Hinweis: Die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg vom 16.6.2020 wurde dem Antragsteller am 17.6.2020 ordnungsgemäß zugestellt.

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 7.10.2021 ist zu entwerfen. Von den in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Die Namen der beteiligten Richterinnen und Richter sind zu ersinnen.
2. Sollte der Antrag ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist seine Begründetheit insoweit hilfsgutachterlich zu erörtern.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, gerichtliche Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine (weitere) Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies kurz zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ergebnislos durchgeführt wurden. Insbesondere hat das Gericht § 139 ZPO beachtet.
5. Die Stadt Dinklage liegt im Zuständigkeitsbezirk des Landgerichts Oldenburg und des Oberlandesgerichts Oldenburg.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ZIVILRECHT · „DAS GOLD VON DINKLAGE“**

6. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Dinklage durch den Bürgermeister vertreten wird.
7. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht auszuformulieren.
8. Der Fall ist auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Rechts zu bearbeiten. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
9. Eine Unze (lat. „Zwölftel“) ist eine nichtmetrische Maßeinheit der Masse. Die Unze entsprach bzw. entspricht etwa 27–31 Gramm.